

NEUIGKEITEN UND TIPPS AUS DER PRAXIS

GRENZGÄNGER VON UND NACH DEUTSCHLAND: NEUE REGELUNG BETREFFEND NICHTRÜCKKEHRTAGE BEI GRENZGÄNGERN!

Am 25. Oktober 2018 teilte das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen SIF mit, dass eine neue Konsultationsvereinbarung zwischen der Schweiz und Deutschland über die Zumutbarkeit der Rückkehr an den Wohnsitz abgeschlossen wurde. Die neue Vereinbarung soll jene vom 24. Juni 1999 ersetzen und ist auf Sachverhalte ab 2019 anwendbar.

Die neue Konsultationsvereinbarung betrifft die sog. Grenzgänger. Art. 15a Abs. 2 des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Deutschland (DBA) definiert einen Grenzgänger als eine Person, die in einem Vertragsstaat ansässig ist, aber im anderen Vertragsstaat ihren Arbeitsort hat und von dort regelmässig an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Keht eine Person nicht jeweils nach dem Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, dann entfällt die Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn die Person bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen aufgrund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt (sog. Nichtrückkehrtage).

Liegen weniger als 60 Nichtrückkehrtage vor und erfolgt eine Besteuerung als Grenzgänger, dann darf der Tätigkeitsstaat das auf seinem Gebiet erzielte Arbeitsentgelt mit einem Steuersatz von max. 4.5% besteuern (Quellensteuer). Das Hauptbesteuerungsrecht des Arbeitsentgelts fällt an den Wohnsitzstaat zurück. Ist Deutschland der Wohnsitzstaat, dann werden die 4.5% Schweizer Quellensteuern an die deutschen Einkommenssteuern angerechnet. Im Endeffekt erfolgt ein Hochschleusen auf das höhere deutsche Einkommenssteuerniveau.

Nach der noch bis am 31.12.2018 geltenden Verständigungsvereinbarung vom 24.6.1999 gilt eine Nichtrückkehr aufgrund der Arbeitsausübung als unzumutbar und es liegt deshalb ein Nichtrückkehrtag im Sinne von Art. 15a Abs. 2 DBA CH-DE vor, wenn:

1. die Strassenentfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort mehr als 110 km, oder
2. die Reisezeit pro Arbeitstag (unabhängig vom benutzten Transportmittel) 3 Stunden übersteigt.

Als zumutbar gilt eine Rückkehr hingegen nach derselben Verständigungsvereinbarung, wenn:

1. die Strassenentfernung unter 90 km liegt, oder
2. die Reisezeit pro Arbeitstag (unabhängig vom benutzten Transportmittel) weniger als 2 Stunden beträgt.

Gemäss neuer, ab 1.1.2019 geltender Konsultationsvereinbarung vom 12. Oktober 2018 gilt Folgendes:

1. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges: Die Rückkehr an den Wohnort ist unzumutbar (= Nichtrückkehrtag), wenn die kürzeste Strassenentfernung für die einfache Wegstrecke über 100 Kilometer beträgt;
2. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel: Eine Rückkehr ist unzumutbar (= Nichtrückkehrtag), wenn die schnellste Verbindung zu den allgemein üblichen Pendelzeiten für die einfache Wegstrecke länger als 1.5 Stunden beträgt.

Somit gilt beispielsweise ein unselbständig Erwerbender, der 105 km entfernt von seinem Schweizer Arbeitsort in Deutschland wohnt, neu nicht mehr als Grenzgänger, wenn er an 60 oder mehr Tagen tatsächlich nicht an seinen Wohnort in Deutschland zurückkehrt. Dagegen werden mit der neuen Regelung unselbständig Erwerbende, die lediglich 95 km von ihrem Schweizer Arbeitsort in Deutschland wohnen, ungeachtet ihrer tatsächlichen Nichtrückkehrtage an den deutschen Wohnsitz als Grenzgänger besteuert.

Von einem Nichtrückkehrtag darf zudem nur ausgegangen werden, wenn die unselbständig erwerbende Person glaubhaft macht, dass sie tatsächlich nicht an ihren Wohnsitz zurückgekehrt ist.

Aufgrund der neuen Regelung kann davon ausgegangen werden, dass inskünftig mehr unselbständig Erwerbende die Grenzgängereigenschaft erfüllen. Dies kann für die Betroffenen zu einer substanziellen steuerlichen Mehrbelastung führen. Wir empfehlen deshalb, bei Vorliegen von mehr als 60 Nichtrückkehrtagen zu überprüfen, ob die Grenzgängereigenschaft auch unter der neuen Regelung entfällt. Gerne sind wir Ihnen dabei behilflich.

Oktober 2018